

## Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.

1. Die Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

### 1.1 Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch.

### 1.2 Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

2. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit wird über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten

2.1 Schwerpunkte der Beratung:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.),
- c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
- d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP),
- e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,
- f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
- g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.

2.2 Personalschlüssel

Der Personalschlüssel soll 1:100 betragen (bis 50 Bewohner eine 0,5- Stelle, 51 bis 100 Bewohner eine Stelle, 101 bis 150 Bewohner 1,5 Stellen usw.). In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung zu stellen.